

An den Landrat

Glarus, 2. Juni 2020

Interpellation SVP-Fraktion «Umsetzung der Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) im Kanton Glarus»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 25. Februar 2020 reichte die SVP-Fraktion die Interpellation «Umsetzung der Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) im Kanton Glarus» ein (s. Beilage).

2. Beantwortung

Die Revision des Übereinkommens der Welthandelsorganisation (WTO) vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement; GPA 1994) erfordert Anpassungen im Bundesrecht und im kantonalen Recht. Wie die Interpellanten richtig festhalten, fordern zudem verschiedene Wirtschaftsverbände seit Jahren eine Harmonisierung zwischen dem öffentlichen Beschaffungsrecht des Bundes und der Kantone. Bund und Kantone sind deshalb übereingekommen, die internationalen Vorgaben des revidierten GPA im Rahmen ihrer Gesetzgebungen parallel umzusetzen und die Gesetzgebungen soweit möglich zu harmonisieren. Dazu haben der Bund, unter Federführung der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB), und die Kantone, unter Federführung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), gemeinsam den Entwurf des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) sowie die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) erarbeitet.

Die IVöB 2019 wurde in Abstimmung mit dem BöB neu strukturiert und sprachlich überarbeitet. Bewährte Regelungskonzepte werden beibehalten, neue Begriffsdefinitionen eingeführt und diverse in den bisherigen Vergaberichtlinien zur IVöB (VRöB) geregelte Bestimmungen in die Vereinbarung integriert. Die wenigen Abweichungen zwischen der IVöB und dem BöB sind hauptsächlich bedingt durch übergeordnete gesetzliche Vorgaben, welche die Kantone und der Bund bei ihrer Gesetzgebung einhalten müssen. So werden beispielsweise die Kantone aufgrund der Vorgaben im Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) weiterhin das Herkunftsortprinzip anwenden, während für den Bund das Leistungsortsprinzip massgeblich ist (Medienmitteilung InöB vom 18. November 2019). Nach der Verabschiedung des BöB durch das Parlament hat das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) an einer Sonderplenarversammlung im November 2019 die revidierte IVöB (IVöB 2019) schlussbereinigt und einstimmig genehmigt.

Zu Frage 1. – Die Rechtserlasse wurden gemeinsam erarbeitet und soweit möglich harmonisiert. Wo dies möglich war, wurden Änderungen aus der parlamentarischen Debatte des Bundesgesetzes auch in die IVöB 2019 übernommen. Einzelne Differenzen (vgl. oben) bleiben. Die Harmonisierung ist allerdings sehr weitgehend und ein grosser Schritt.

Zu Frage 2. – Die Sonderplenarversammlung der InöB war der Startschuss für die Ratifizierungsprozesse in den Kantonen. Die Kantone werden in eigenständigen kantonalen Gesetzgebungsverfahren den Beitritt zum Konkordat in die Wege leiten und so die IVöB 2019 in ihr kantonales Recht übernehmen können. Zuständig ist im Kanton Glarus die Landsgemeinde (wie letztmals 2009). Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind. Die IVöB 2019 gilt nur für jene Kantone, die ihr beigetreten sind.

Zu Frage 3. – Erste Beitritte werden ab Ende 2020 erwartet. Auf der Website der BPUK ist eine Karte aufgeschaltet, die über den Stand der Beitritte der einzelnen Kantone informiert (<https://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019>). Aktuell hat erst der Kanton Bern das Beitrittsverfahren eingeleitet. Mit der Legislaturplanung 2019–2022 wurde die Vorlage als Gesetzgebungsprojekt angekündigt. Zurzeit werden verschiedene Unterlagen und Instrumente erarbeitet, die den Kantonen bei der Umsetzung helfen, beispielsweise ein gemeinsamer Beschaffungsleitfaden für Bund, Kantone, Städte und Gemeinden. Dieser ist ein praxistaugliches Instrument, um die einheitliche Einführung und den einheitlichen Vollzug der IVöB 2019 sicherzustellen. Der Regierungsrat ist an einem möglichst baldigen Beitritt interessiert.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Interpellation